

FAQs



Häufig gestellte Fragen an das Gleichstellungsbüro

Stand: März 2020

Übersicht

<u>1. Examenssplitting.....</u>	<u>3</u>
<u>2. Beurlaubung.....</u>	<u>3</u>
<u>3. Fristverlängerungen bei akademischen Prüfungen?.....</u>	<u>4</u>
<u>4. Fristverlängerung bei der wissenschaftlichen Arbeit?.....</u>	<u>4</u>
<u>5. Fristverlängerung bei einzelnen Studienleistungen.....</u>	<u>4</u>
<u>6. Wie oft darf man als Elternteil fehlen?.....</u>	<u>5</u>
<u>7. Kostenloses Essen in der Mensa?.....</u>	<u>5</u>
<u>8. Finanzierung?.....</u>	<u>5</u>
<u>9. Kinderbetreuung?.....</u>	<u>6</u>
<u>10. Wickel-/Ruheräume.....</u>	<u>6</u>
<u>11. Kontakt.....</u>	<u>7</u>

1. Examenssplitting

Um das Staatsexamen zu splitten, müssen Sie bei der Anmeldung dem Prüfungsamt einen formlosen Antrag samt Geburtsurkunde vorlegen. In diesem Antrag stellen Sie Ihre Situation als Haupterziehungsperson dar und beantragen das Splitting der Prüfungen auf zwei oder mehr Durchgänge. Dabei sollten sie deutlich machen, dass Sie entweder alleinerziehend sind oder das Kind überwiegend alleine versorgen, weil der Vater / die Mutter des Kindes (z.B. berufsbedingt) diese Aufgabe nicht übernehmen kann. Auch sollten Sie schon wissen, wie Sie die Prüfungen aufteilen möchten. Beachten Sie bitte:

- Das gilt nur für Kinder bis acht Jahre
- Es darf völlig individuell gesplittet werden, auch innerhalb eines Faches (Ausnahme: SOP 2003, hier darf man nicht innerhalb der Fächer splitten!)
- Falls Sie verheiratet sind, sollten Sie einen Nachweis über den Arbeitsvertrag der Partnerin/ des Partners (mit der genauen Stundenzahl) beilegen.

◆ AUSSERDEM WISSENSWERT:

Außerdem sollten Sie wissen, dass Sie die Möglichkeit haben, einen **Antrag auf Unterbrechung des Staatsexamens zu stellen**, sollten Sie selbst oder Ihr Kind im Prüfungszeitraum krank werden. Bei der Vergabe des Nachholtermins für die Prüfung hat das Prüfungsamt durchaus Spielräume; der Nachholtermin kann auch im darauffolgenden Semester liegen. In den meisten Fällen lässt sich aufgrund der familiären Situation in einem solchen Fall mit dem Prüfungsamt eine einvernehmliche Lösung finden. Es wäre sicher gut, wenn Sie diese Punkte beim Prüfungsamt im Vorfeld Ihrer Anmeldung zur Prüfung ansprechen, damit Sie für den Fall, dass Sie einen Antrag auf Unterbrechung der Prüfung stellen müssen, gewappnet sind. Sie sollten dabei auch kommunizieren, dass Sie bereits mit uns oder der Gleichstellungsbeauftragten gesprochen haben.

2. Beurlaubung

Eltern einem Kind unter drei Jahren können Urlaubssemester beantragen und trotzdem uneingeschränkt die Leistungen der Hochschule nutzen, Seminare besuchen und Prüfungen ablegen. Eltern, die das Examen splitten, ist es freigestellt, ob sie sich für einen Teil oder die gesamte Prüfungsperiode beurlauben lassen. (Weitere Infos finden Sie auch).

Für Eltern mit älteren Kindern gelten im Urlaubssemester die gleichen Bedingungen wie für Studierende ohne Kind. Sie können keine Lehrveranstaltungen besuchen oder Prüfungen abzulegen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind. Außerdem ist es ihnen nicht gestattet, Hochschuleinrichtungen, mit Ausnahme der Bibliothek, zu benutzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen zur Vorbereitung Ihrer

Staatsprüfung, Segmentprüfungen sowie Blockpraktika während der vorlesungsfreien Zeit.

Achtung: Während des Urlaubssemester ist der Bezug von Bafög nicht möglich. Stattdessen kann Unterstützung beim Sozialamt beantragt werden. In diesem Fall ist es aber nicht zulässig, das Urlaubssemester für Prüfungen oder das Erbringen sonstiger Studienleistungen zu nutzen!

3. Fristverlängerungen bei akademischen Prüfungen

Das ist abhängig von Ihrem Studiengang. Bitte schauen Sie auf der nach, dort sind auch FAQs zu finden, die diese Frage klären.

Für Studierende ab Studienbeginn 2011 gilt:

Nach § 22 Abs. 3 der Akademischen Prüfungsordnung sind Studierende, die mit einem Kind unter 14 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Fristverlängerungen werden auf Antrag beim Prüfungsamt gewährt. Der Antrag ist formlos, es sollte als Nachweis eine Geburtsurkunde sowie eine erweiterte Meldebestätigung beigelegt werden.

4. Fristverlängerung bei der wissenschaftlichen Arbeit

Die wissenschaftliche Arbeit (ehemals Zulassungsarbeit) kann, wie bei allen anderen Studierenden auch, um einen Monat (Lehramt 2003) bzw. zwei Monate (Lehramt 2011) verlängert werden. Ein formloser Antrag mit Begründung warum die Arbeit verlängert werden muss, sowie eine Kopie der Geburtsurkunde, erweiterte Meldebestätigung und ggf. ein ärztliches Attest (falls Verlängerung aufgrund von Krankheit beantragt wird) sind dafür notwendig.

5. Fristverlängerung bei einzelnen Studienleistungen (Hausarbeiten etc.)

Die Bearbeitungsfrist einzelner Studienleistungen (nicht Modulprüfungen!) kann für Eltern mit einem Kind unter 14 Jahren, für das ihnen überwiegend die Personensorge zusteht, verlängert werden. Hierzu sollte Kontakt mit der betreuenden Lehrperson aufgenommen werden. Die Fristverlängerung sollte dann im gemeinsamen Gespräch ermittelt werden (hierzu gibt es keine festen Vorgaben). Stellen Sie dazu Ihre Situation dar und machen Sie deutlich, wie viel Zeit Sie benötigen. Falls gefordert, legen Sie die Geburtsurkunde des Kindes sowie eine erweiterte Meldebestätigung vor, aus der hervorgeht, dass das Kind in ihrem Haushalt lebt. Bei individuellen Problemen wenden Sie sich bitte an uns.

6. Wie oft darf man als Elternteil fehlen?

Da es in den meisten Veranstaltungen keine Anwesenheitsliste mehr gibt, ist diese Frage flexibel zu handhaben. Es empfiehlt sich jedoch nicht, mehr als zweimal zu fehlen bzw. ist so die „alte Regel“. Auch hier immer das Gespräch mit der/dem Lehrenden suchen, um Transparenz zu schaffen. Sollten Sie öfter als zweimal (krank, Kind ist krank, etc.) fehlen, kann eine zusätzliche Studienleistung das ggf. ausgleichen.

7. Kostenloses Essen in der Mensa?

Sowohl in der Mensa in der PH, als auch in der Zentralmensa bekommen Sie eine kostenlose Mahlzeit für Ihr Kind. Dazu müssen Sie einen Antrag in der Zentralmensa (mit Geburtsurkunde) stellen. Das gilt nur für warme Speisen, keine Brötchen etc.

8. Finanzierung?

Für das Studium mit Kind stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung zu:

◆ **Elterngeld**

Als Eltern können Sie nach der Geburt zunächst einmal beantragen. Beide Eltern haben für 12 Monate einen gemeinsamen Anspruch auf Elterngeld. Die 12 Monate können die Elternteile auch unter sich aufteilen, beispielsweise indem ein Elternteil 4 und der andere 8 Monate Elterngeld erhält.

✓ Höhe des Elterngelds

Die Höhe des Elterngeldes hängt davon ab, wie viel Einkommen der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und ob nach der Geburt Einkommen wegfällt. Eltern mit höheren Einkommen erhalten 65 Prozent, Eltern mit niedrigeren Einkommen bis zu 100 Prozent des Voreinkommens. Maximal bekommen Sie 1.800 Euro monatlich.

✓ Antrag auf Elterngeld

Sie müssen das Elterngeld schriftlich bei der zuständigen Stelle mit dem vorgesehenen Formular beantragen. Das Formular steht im Internet zum Download bereit. Alternativ halten die Städte und Gemeinden den Antrag und die dazugehörigen Hinweisblätter für Sie bereit.

Bereits im Antrag müssen Sie festlegen, wer von den beiden Eltern wann das Elterngeld beziehen möchte. Bei gemeinsamer Beantragung müssen beide Eltern unterschreiben.

Sie müssen den Antrag auf Elterngeld **spätestens drei Monate nach der Geburt Ihres Kindes einreichen**. Nur dann können Sie das Elterngeld rückwirkend für den ganzen Zeitraum erhalten.

◆ **Kindergeld**

In Deutschland kann jeder, der Kinder hat und dessen Wohnsitz innerhalb Deutschland liegt Kindergeld beantragen. Erhalten kann man Kindergeld sobald das Kind geboren ist. Nach der Geburt sollte man daher so schnell wie möglich bei der Arbeitsagentur oder beim öffentlichen Dienst einen Antrag stellen. Um den Antrag zu stellen benötigt man die Geburtsurkunde des Kindes. Weitere Infos zum Kindergeld finden Sie .

◆ **Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende**

Alleinerziehende haben die Möglichkeit einen Unterhaltsvorschuss zu beziehen. Der Unterhaltsvorschuss beträgt momentan 165 Euro für Kinder bis zu 5 Jahren, für Kinder von 6-11 Jahren 220 Euro und für Kinder von 12-17 Jahren 293 Euro. Weitere Informationen zum Unterhaltsvorschuss finden Sie .

◆ **BAFÖG**

Wenn Sie die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllen, haben Sie die Möglichkeit Bafög zu beantragen. Hierbei sollten Sie allerdings beachten, dass Sie Bafög grundsätzlich nur bis zum 30. Lebensjahr (bei Masterabschlüssen bis zum 35. Lebensjahr) beziehen können. Weitere Infos und die grundsätzlichen Voraussetzungen entnehmen Sie bitte der Übersicht des Studierendenwerkes ().

◆ **Teilerlass von Studiengebühren**

Für Eltern eines Kindes, das zu Semesterbeginn das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie Menschen mit studienerschwerender Behinderung ist der teilweise Erlass von Studiengebühren möglich. Dies betrifft gebührenpflichtige Studiengänge und reduziert den zu zahlenden Betrag um die Hälfte. Der Semesterbeitrag muss weiterhin bezahlt werden. Der Antrag findet sich . Bereits gezahlte Gebührenbeträge können auf Antrag (hierfür gibt es ein weiteres) zurückerstattet werden.

◆ **pro familia**

berät Schwangere und Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren kompetent und kostenfrei. Gerade in finanziellen Fragen empfehlen wir eine Beratung, da bestimmte Anträge nur über eine zertifizierte Schwangerschaftsberatungsstelle gestellt werden können.

◆ **Weitere Unterstützungsmöglichkeiten**

Auf der Homepage des Studierendenwerks Heidelberg finden Sie weitere Informationen über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten (bitte klicken).

9. Kinderbetreuung?

Derzeit wird immer noch nach Lösungen gesucht, in Zukunft wieder PH-interne Betreuungsmöglichkeiten zu etablieren.

Das Studierendenwerk bietet Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Form von Kindertagesstätten und Kinderkrippen an. Nähere Informationen finden Sie .

10. Wickel-/Ruheräume

Die Pädagogische Hochschule verfügt über zwei Ruheräume. In Raum 019 (Altbau) kann das Gleichstellungsbüro auch als Ort zum Zurückziehen genutzt werden. Hier ist ein Sofa, eine Wickelkommode und eine Kiste mit Spielzeug vorhanden. Der Raum ist zu den oder mit Türcode (e-mail an: gleichst@ph-heidelberg.de) zugänglich.

Zusätzlich zum Gleichstellungsbüro befindet sich im Altbaugebäude noch eine Wickelmöglichkeit in Raum 022a, direkt beim Eingang Quinkestraße.

Eine weitere Wickelmöglichkeit findet sich im Hörsaalgebäude, Erdgeschoss hinten links (Raum ‚Vorbereitung‘). Der Ruheraum im Neubau, Raum B 316b wird aufgrund der PCB-Belastung des Gebäudes nicht zur Nutzung zum Stillen und Wickeln empfohlen. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Abteilung (Login erforderlich).

11. Kontakt

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne persönlich an uns.

- ◆ Per Mail: gleichst@ph-heidelberg.de
- ◆ Persönlich: Zu den jeweiligen Öffnungszeiten (siehe)
- ◆ Telefonisch: Unter 06221/477-232 (das Telefon ist nur zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache besetzt)
- ◆ Stud.IP: Veranstaltung [Gleichstellungsbüro](#)

Auch über Vorschläge, Wünsche und Anregungen freuen wir uns.

Das Team des Gleichstellungsbüros